

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (HmbAGPfIBG)**

#### **1. Anlass**

Mit dieser Mitteilung legt der Senat den Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (HmbAGPfIBG, im folgenden Hamburgisches Ausführungsgesetz) vor. Mit dem Pflegeberufgesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) werden die bisher getrennten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einer einheitlichen generalistischen Pflegeausbildung zusammengeführt.

Die neue Berufsbezeichnung lautet „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“. Es wird neben einem dreijährigen beruflichen Ausbildungsweg auch einen mindestens dreijährigen hochschulischen Weg zum Berufsabschluss geben.

Die Zusammenführung der Pflegeausbildungen erfolgt nach langjähriger Diskussion und Verfahrensdauer zu einem Zeitpunkt, der den Verantwortlichen sehr deutlich die Notwendigkeit neuer Ausbildungskonzepte vor Augen führt. Der Pflegepersonalmangel in Deutschland ist u.a. auch Ausdruck einer nicht mehr zeitgemäßen Trennung der Ausbildungswege, zu eng an Pflegesettings orien-

tierter Spezialisierungen und damit verbundener Vergütungsunterschiede der Berufsgruppen.

Neu ist auch die gemeinsame Finanzierung der Ausbildung über einen Ausbildungsfonds, in den alle bisherigen Kostenträger (Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, Länder) einzahlen werden. Ein bisher in der Altenpflegeausbildung noch übliches Schulgeld ist zukünftig ausgeschlossen. Pflegeschulen sind auskömmlich aus dem Fonds zu finanzieren.

#### **2. Umsetzung der Maßnahmen**

Mit dem Pflegeberufgesetz werden die bisher getrennten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einer einheitlichen generalistischen Pflegeausbildung zusammengeführt. Das Pflegeberufgesetz wird in seinem Kern zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Eine Finanzierungsverordnung des Bundes ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft, da bereits zu diesem Zeitpunkt Vorarbeiten erforderlich sind, ohne die ein Start der Ausbildung nicht möglich wäre.

Das Pflegeberufgesetz sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen enthalten

bereits detaillierte Regelungen, erfordern in einigen Bereichen aber auch landesrechtliche Ausführungsbestimmungen. Durch das Hamburgische Ausführungsgesetz werden die Regelungsaufträge und Regelungsmöglichkeiten des Bundesrechts umgesetzt.

Das Hamburgische Ausführungsgesetz regelt insbesondere die Rechtsnatur künftiger privater Pflegeschulen, die näheren Anforderungen für deren behördliche Zulassung sowie Regelungen betreffend den laufenden Betrieb privater Pflegeschulen. Insoweit gelten in Hamburg bislang je nach Bildungsgang unterschiedliche Regelungen: Während es sich bei den bisherigen privaten Altenpflegeschulen um Ersatzschulen im Sinne des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft handelt, sind die bisherigen privaten Ausbildungsstätten in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege Bildungseinrichtungen eigener Art, auf die die Regelungen des Landesschulrechts keine Anwendung finden. Mit der Zusammenführung der drei Bildungsgänge zu einer generalistischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz wird im Hamburgischen Ausführungsgesetz ein einheitlicher rechtlicher Rahmen für Pflegeschulen in privater Trägerschaft geschaffen.

Im Weiteren enthält das Hamburgische Ausführungsgesetz zur Ausfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Zu den weiteren Regelungen und deren Begründung wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

### 3. **Kosten und Finanzierung**

Die unmittelbar durch das Pflegeberufegesetz verursachten Kosten für die Finanzierung der Pflegeausbildung wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren des Bundes dargestellt und bleiben hier außer Betracht.

Das Hamburgische Ausführungsgesetz sieht eine Kostenerstattung an die privaten Pflegeschulen vor, die ergänzende Module für den Erwerb allgemeinbildender Schulabschlüsse anbieten. Die Kostenerstattung soll im Wege einer Zuwendung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist aber zunächst eine entsprechende Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zum Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse an Pflegeschulen. Eine solche Vereinbarung ist bislang noch nicht getroffen worden, sodass keine unmittelbare Kostenfolge aus dem Hamburgischen Ausführungsgesetz besteht.

Die erstattungsfähigen Kosten aller Pflegeschulen ab dem 1. Januar 2020 sind gegenwärtig Gegenstand von Verhandlungen unter Einschluss der Sozialversicherungsträger, eine genaue Bezifferung der haushalterischen Auswirkungen der Reform ist gegenwärtig nicht möglich.

### 4. **Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge das anliegende Gesetz beschließen.

## Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (HmbAGPfIBG)

Vom . . . . .

### § 1

#### Rechtsnatur der Pflegeschulen

(1) Private Pflegeschulen, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine staatliche Anerkennung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes (PfIBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) erteilt wird, sind Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft, auf die das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190), keine Anwendung findet.

(2) Die staatliche Pflegeschule nach § 6 Absatz 2 Satz 1 PfIBG wird als Schule nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), weitergeführt.

### § 2

#### Anerkennung privater Pflegeschulen

(1) Eine private Pflegeschule bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Absätze 1 und 2 PfIBG und der nach Absatz 3 erlassenen Vorschriften erfüllt sind.

(3) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualifikation der Schulleitungen und der Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie zur Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Pflegeschule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel durch Rechtsverordnung zu regeln. Insbesondere kann geregelt werden, welche Studiengänge für die Lehrkräfte des theoretischen und praktischen Unterrichts anerkannt werden können. Für die Lehrkräfte zur Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PfIBG kann der Senat durch Rechtsverordnung regeln, inwieweit bis zum 31. Dezember 2029 die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich unter Beifügung sämtlicher für die Anerkennung notwendi-

gen Nachweise bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(5) Vor der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Ablehnung der Anerkennung einer Pflegeschule bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

### § 3

#### Anzeigepflichten

Der Träger einer privaten Pflegeschule ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der für die Anerkennung nach § 2 maßgeblichen Verhältnisse der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

### § 4

#### Rücknahme, Widerruf, Erlöschen und Übergang der Anerkennung privater Pflegeschulen

(1) Vor der Rücknahme einer Anerkennung soll dem Träger einer privaten Pflegeschule Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist die Voraussetzungen der Anerkennung zu schaffen, indem er die von ihr beanstandeten Mängel beseitigt.

(2) Vor dem Widerruf einer Anerkennung ist dem Träger einer privaten Pflegeschule Gelegenheit zu geben, innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist die Voraussetzungen der Anerkennung wiederherzustellen, indem er die von ihr beanstandeten Mängel beseitigt.

(3) Die Anerkennung erlischt, wenn die private Pflegeschule nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung der Anerkennung eröffnet wird oder ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ein Jahr lang keinen Unterricht erteilt hat oder auf Dauer geschlossen wird. Die zuständige Behörde kann die in Satz 1 genannten Fristen auf Antrag verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Anerkennung geht auf einen neuen Träger über, wenn die zuständige Behörde den Übergang der Anerkennung vor dem Wechsel der Trägerschaft genehmigt hat.

## §5

Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse  
an Pflegeschulen

Liegen die Voraussetzungen nach §2 Nummer 1 PflBG vor, wird durch die zuständige Behörde das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses oder das Erreichen der Fachhochschulreife bestätigt, wenn die dafür nach den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz erforderlichen Qualifikationen im Bildungsgang der Pflegeschule und in ergänzenden Modulen erreicht wurden. Das Nähere einschließlich der Kostenerstattung an private Pflegeschulen, die ergänzende Module anbieten, regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

## §6

## Datenverarbeitung

Die zuständige Behörde darf in Bezug auf private Pflegeschulen nach §1 Absatz 1 die personenbezogenen Daten der den Trägern zugehörigen Personen, der Lehrkräfte, der Auszubildenden und ihrer Sorgeberechtigten sowie der an der Ausbildung beteiligten Dritten, insbesondere der den Trägern der praktischen Ausbildung zugehörigen Personen, auch automatisiert verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere die Aufgaben der Zulassung privater Pflegeschulen, der Aufsicht über private Pflegeschulen, der Durchführung der staatlichen Prüfung und der Entscheidung über die Berufszulassung. Die Befugnis nach Satz 1 gilt auch für ärztliche Bescheinigungen, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der zuständigen Behörde erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 3 werden die Interessen der betroffenen Person insbesondere durch technisch-organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119, S. 1, L 314, S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) erfolgt, durch die besondere Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten und durch die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle gewahrt.

## §7

## Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach §7 Absätze 1 und 2 PflBG zur Durchführung der praktischen Ausbildung

einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zur regeln sowie die näheren Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Durchführung der Ausbildung nach §7 Absatz 5 Satz 2 PflBG untersagt werden kann,

2. eine Ombudsstelle nach §7 Absatz 6 PflBG zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach §26 Absatz 4 PflBG zu errichten; dabei kann insbesondere Näheres zur Führung der Geschäfte der Ombudsstelle, das Verfahren und die Verfahrensgebühren, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle und die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand geregelt werden,
3. das Nähere zum Verfahren der Meldungen gemäß §29 Absatz 2 Satz 3, §30 Absatz 4 Satz 1 und §31 Absatz 4 PflBG zu bestimmen,
4. das Nähere zur Festsetzung des Umlagebetrages nach §33 Absatz 1 PflBG gegenüber den Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen nach §33 Absatz 4 Satz 5 PflBG zu regeln,
5. die Einzelheiten zur Prüfung etwaiger Mehr- oder Minderausgaben bei der Ausbildungsvergütung im Verhältnis zur Ausgleichszuweisung nach §34 PflBG und die einzelnen Modalitäten einer Berücksichtigung von Mehrausgaben oder die Rückzahlung von durch Minderausgaben entstandenen Überzahlungen von Ausgleichszuweisungen nach §34 Absatz 6 Satz 3 PflBG zu regeln,
6. die Einzelheiten zur Überprüfung der Studiengangskonzepte nach §38 Absatz 2 PflBG durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren zu regeln,
7. das Nähere zur Ersetzung eines Anteils der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule nach §38 Absatz 3 Satz 4 PflBG zu regeln,
8. auf Grund von §55 Absatz 2 PflBG Erhebungen über Sachverhalte des Bildungswesens in den Pflegeberufen anzuordnen, die über die in §55 Absatz 1 PflBG genannten Merkmale hinausgehen; hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze,
9. das Nähere zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation der Praxisanleitung sowie der berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nach §4 Absatz 3 der

- Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) einschließlich der Art des Nachweises gegenüber der zuständigen Behörde zu regeln,
10. das Nähere zur Bildung der Noten nach §6 Absatz 1 Satz 3 PflAPrV zu regeln,
  11. das Nähere zur Zwischenprüfung gemäß §6 Absatz 5 PflBG nach §7 Satz 5 PflAPrV zu regeln,
  12. das Nähere zu Kooperationsverträgen zwischen den Schulen, den Trägern der praktischen Ausbildung und den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach §8 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV zu regeln,
  13. befristet bis zum 31. Dezember 2029 abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach §31 Absatz 1 Satz 4 PflAPrV zuzulassen.

### §8

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach §2 Absatz 1 erforderliche Anerkennung eine private Pflegeschule errichtet,
2. gegen die Anzeigepflicht nach §3 verstößt,
3. gegen Auflagen im Anerkennungsbescheid verstößt,
4. als eine nach §26 Absatz 3 PflBG für die Finanzierung des Ausgleichsfonds verantwortliche Institu-

tion den nach Abschnitt 3 des Pflegeberufegesetzes bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

5. den gegenüber der zuständigen Stelle bestehenden Mitteilungspflichten gemäß §§5, 10 und 11 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) in der jeweils geltenden Fassung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft nachkommt,
6. den gegenüber der zuständigen Stelle bestehenden Vorlage- und Nachweispflichten gemäß §16 und §17 Absatz 1 PflAFinV nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen von Absatz 1 Nummern

1. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro,
2. 4 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden.

### §9

#### Übergangsvorschrift

Eine nach dem 31. Juli 2019 begonnene Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege kann gemäß §66 Absatz 1 Satz 3 und §66 Absatz 2 Satz 3 PflBG in die neue Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz überführt werden. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Überleitung durch Rechtsverordnung zu regeln.

## Begründung

### 1. Allgemeiner Teil

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) werden die bisher gesonderten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einer einheitlichen generalistischen Pflegeausbildung zusammengeführt. Das Pflegeberufegesetz sowie die auf seiner Grundlage erlassene Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung enthalten bereits detaillierte Regelungen, erfordern in einigen Bereichen aber auch landesrechtliche Ausführungsbestimmungen. Durch das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes (HmbAGPflBG)

werden die Regelungsaufträge und Regelungsmöglichkeiten des Bundesrechts umgesetzt.

### 2. Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

#### Zu §1

Die Rechtsnatur der Ausbildungsstätten für den theoretischen und praktischen Unterricht in den Bildungsgängen der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege ist in Hamburg bislang nicht einheitlich: Während es sich bei den bisherigen Altenpflegeschulen um eine staatliche Schule im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) beziehungsweise um Ersatzschulen



im Sinne des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) handelt, sind die bisherigen Ausbildungsstätten in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege Bildungseinrichtungen, auf die die Regelungen des Landesschulrechts keine Anwendung finden. Mit der Zusammenführung der drei Bildungsgänge zu einer generalistischen Ausbildung im Pflegeberufegesetz wird in §1 Satz 1 HmbAGPfIBG auch die Rechtsnatur künftiger privater Pflegeschulen vereinheitlicht. Pflegeschulen in privater Trägerschaft, die ab dem 1. Januar 2020 unter der Geltung des Pflegeberufegesetzes zugelassen werden, sind Ausbildungsstätten eigener Art und nicht Schulen nach Landesschulrecht. Gegen eine Ansiedelung der privaten Pflegeschulen im hamburgischen Schulrecht und damit als Ersatzschulen nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft spricht die weitgehende Ausgestaltung des neu geschaffenen Bildungsgangs durch bundesrechtliche Regelungen. Denn für alle Pflegeschulen nach §6 Absatz 2 Satz 1 PfIBG gelten Mindestanforderungen an die Qualifikationen der Schulleitung und der Lehrkräfte und an den Personalschlüssel, Vorgaben zur Erstellung des schulinternen Curriculums sowie ein Verbot des Schulgeldes. Nähere Regelungen zur Ausbildung an den Pflegeschulen hat der Bund darüber hinaus in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung getroffen. Kennzeichen der Privatschulfreiheit nach Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz ist aber gerade der Gestaltungsspielraum des Trägers: Ersatzschulen müssen gegenüber den entsprechenden staatlichen Schulen gleichwertig, aber nicht gleichartig sein. Dies bezieht sich sowohl auf die Lehrmethode und die Lehrinhalte als auch auf die Qualifikation der Lehrkräfte und der Schulleitung. Angesichts der weitgehenden bundesrechtlichen Vorgaben für Pflegeschulen verbleibt hierfür aber nur noch wenig Raum. Darüber hinaus ist auch die künftige Finanzierung der Pflegeschulen bundesrechtlich geregelt und erfolgt durch Ausbildungsfonds auf Landesebene, sodass das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft auch hinsichtlich der Regelungen über die Gewährung staatlicher Finanzhilfe durch das Pflegeberufegesetz überformt wird. Die Finanzierung nach Bundesrecht soll die vollen Kosten decken und ist damit vorteilhafter für die privaten Pflegeschulen als bei der Anwendung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, nach dem Finanzhilfe in Höhe von 85 % der Schülerjahreskosten geleistet wird.

Die Anerkennung privater Pflegeschulen nach diesem Gesetz wird nicht vor dem 1. Januar 2020

wirksam, da die die Anerkennung regelnden Vorschriften des Bundesrechts (§6 Absatz 2, §9 PfIBG) erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Für bis zum 31. Dezember 2019 nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft genehmigte Ersatzschulen für Altenpflege ist der Bestandsschutzregelung des §65 Absatz 2 PfIBG zu entnehmen, dass nach alter Rechtslage erteilte Zulassungen als staatliche Anerkennungen nach §6 Absatz 2 PfIBG weitergelten. Entsprechendes gilt nach §65 Absatz 1 PfIBG für bis zum 31. Dezember 2019 zugelassene Ausbildungsstätten nach dem Krankenpflegegesetz.

Die bisherige staatliche Altenpflegeschule wird als staatliche Pflegeschule nach dem Pflegeberufegesetz weitergeführt und bleibt gemäß §1 Satz 1 HmbAGPfIBG als Schule nach dem Hamburgischen Schulgesetz erhalten.

Zu §2

Nach §6 Absatz 2 Satz 1 PfIBG wird der theoretische und praktische Unterricht an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen erteilt. Für den Betrieb einer privaten Pflegeschule ist somit ein Zulassungstatbestand in Form einer Genehmigung oder einer Anerkennung erforderlich. Dies wird durch §2 Absatz 1 HmbAGPfIBG klargestellt. In Fortführung der bisherigen Terminologie im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz, wonach für Ausbildungsstätten außerhalb des Landesschulrechts eine staatliche Anerkennung erforderlich ist (§5 Absatz 1 Satz 1 Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) und §4 Absatz 2 Satz 1 Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), wird hier der Begriff Anerkennung für den Zulassungstatbestand verwendet.

Das in §2 HmbAGPfIBG geregelte Erfordernis einer behördlichen Anerkennung gilt nicht für die privaten Pflegeschulen, die am 31. Dezember 2019 bereits als Altenpflegeschule nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft oder als Ausbildungsstätte nach dem Krankenpflegegesetz zugelassen sind. Diese Zulassungen gelten nach der Bestandsschutzregelung des §65 Absätze 1 und 2 PfIBG als staatliche Anerkennungen nach §6 Absatz 2 PfIBG fort.

Zu §3

Die Vorschrift entspricht §8 Absatz 1 HmbSfTG, welcher sich bei der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörde über die

Ersatzschulen im Bereich der Altenpflege bewährt hat.

#### Zu § 4

Ergänzend zu den §§ 48 ff. Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102) werden Rücknahme, Widerruf, Erlöschen und Übergang der Anerkennung zusammenfassend geregelt. Dem Schulträger soll nach § 4 Absatz 1 HmbAG-PfIBG in der Regel zunächst die Gelegenheit gegeben werden, schulaufsichtlich beanstandete Mängel zu beseitigen. Dies gilt nicht bei grobem Fehlverhalten des Schulträgers, insbesondere in den Fällen des § 48 Absatz 2 Satz 3 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Nach Absatz 3 erlischt die Anerkennung unter anderem dann, wenn über den Zeitraum von einem Jahr ununterbrochen kein Unterricht erteilt wird.

Mit der Möglichkeit in Absatz 4, den Übergang der Anerkennung auf einen neuen Träger ausdrücklich zu genehmigen, wird der Verwaltungsaufwand reduziert. Die Regelungen sind den entsprechenden Vorschriften im Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft nachgebildet.

#### Zu § 5

Die Vorschrift eröffnet dem Landesgesetzgeber unter der Voraussetzung entsprechender Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz die Möglichkeit, im Rahmen der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz den Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse vorzusehen. Die hierfür erforderlichen Ergänzungsmodule für den allgemeinbildenden Unterricht an den privaten Pflegeschulen werden über eine staatliche Zuwendung finanziert.

#### Zu § 6

Die Regelung enthält eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb privater Pflegeschulen nach § 1 Satz 1 HmbAG-PfIBG. Satz 4 regelt spezifische Maßnahmen für den Umgang mit ärztlichen Bescheinigungen als besonderer Kategorie personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung. Diese orientieren sich am Katalog des § 22 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097). Die behördliche Verarbeitung ärztlicher Bescheinigungen von Auszubildenden dürfte im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Durchführung der staatlichen Prüfung, insbesondere der Entscheidung über die

Gewährung eines Nachteilsausgleichs, auftreten. Hinsichtlich der staatlichen Pflegeschule gelten gemäß § 1 Satz 2 HmbAG-PfIBG die Bestimmungen der §§ 98 ff. HmbSG sowie der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen vom 20. Juni 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2015.

#### Zu § 7

Die Vorschrift enthält weitere Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen. Hinsichtlich der in § 7 HmbAG-PfIBG genannten Regelungsgegenstände hat der Bund im Pflegeberufegesetz seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 GG nicht vollständig ausgeschöpft. Entsprechendes gilt bis zum vollständigen Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes zum 1. Januar 2020, da das bis dahin geltende Bundesrecht keine Regelungen zur Durchführung einer generalistischen Pflegeausbildung und deren Finanzierung enthält.

Die Ausfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben im Pflegeberufegesetz durch landesrechtliche Bestimmungen betrifft die Regelungen in § 7 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 (Eignung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung), § 7 Absatz 6 (Ombudsstelle), § 29 Absatz 2 Satz 3 und § 30 Absatz 4 Satz 1 (Verfahren zur Meldung an die zuständige Stelle zur Festlegung der Ausbildungsbudgets), § 33 Absatz 4 Satz 5 (Einzelheiten des Umlagebetrags), § 34 Absatz 6 Satz 3 (Einzelheiten des Prüfverfahrens hinsichtlich der tatsächlichen Ausgaben für die Ausbildung), § 38 Absatz 2 (Überprüfung der Studiengangskonzepte durch die Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren), § 38 Absatz 3 Satz 4 (Ersetzung eines Teils der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule), § 55 Absatz 2 (Statistik). Weitere Regelungsgegenstände für ergänzende landesrechtliche Bestimmungen ergeben sich in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung aus § 4 Absatz 3 (Befähigung zur Praxisanleitung), § 6 Absatz 1 (Notenbildung), § 7 Satz 5 (Zwischenprüfung), § 8 Absatz 1 Satz 3 (Kooperationsverträge) und § 31 Absatz 1 Satz 4 (Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung).

#### Zu § 8

Die in § 8 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 geregelten Ordnungswidrigkeiten beziehen sich auf das Verhalten des Trägers einer privaten Pflegeschule im Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb einer privaten Pflegeschule. § 8 Absatz 1 Nummern 4, 5, 6 normieren Ordnungswidrigkeiten

bei Verstößen gegen die in Abschnitt 3 des Pflegeberufgesetzes geregelten Zahlungsverpflichtungen der für die Finanzierung des Ausgleichsfonds Verantwortlichen sowie bei Verstößen gegen die in der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung geregelten Mitteilungs-, Vorlage- und Nachweispflichten gegenüber der zuständigen Stelle. Der Bußgeldrahmen ist differenziert und bei Verhaltensverstößen im Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb von privaten Pflegeschulen niedriger angesetzt als bei Verhaltensver-

stößen im Zusammenhang mit Finanzierungsmodalitäten.

Zu §9

Mit dieser Regelung wird von der in §66 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 PflBG eröffneten Möglichkeit einer landesrechtlichen Überleitung bereits laufender Altausbildungen in das neue Recht Gebrauch gemacht. Die Überleitungsmöglichkeit bezieht sich auf Ausbildungen, die ab dem 1. August 2019 noch nach altem Recht begonnen wurden. Damit soll verhindert werden, dass Ausbildungs-



verhältnisse auf Grund der unmittelbar bevorste-

henden Neuregelung zum 1. Januar 2020 nicht

mehr eingegangen werden.